



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **11. Dezember 2014** die nachfolgende Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

§ 1

Nutzung der Sporthalle für die Durchführung des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebes ohne Bewirtung

(1) Die Benutzungsgebühren für die Halle einschl. Umkleide- und Sanitärräumen betragen:

Ganze Halle	21,00 € pro angefangene Stunde
1/3 Halle	7,00 € pro angefangene Stunde
2/3 Halle	14,00 € pro angefangene Stunde
Foyer	7,00 € pro angefangene Stunde
Duschen	33,00 € pro Mannschaft bei Veranstaltungen, die nicht in der Sporthalle stattfinden

(2) Ausgenommen sind folgende Benutzergruppen:

- a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts
- b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der hiesigen Sportvereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.

§ 2

Nutzung der Sporthalle für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Rundenspielen usw. mit Bewirtung

Die Benutzungsgebühren für die Halle inkl. sämtlicher Nebenräume betragen:

Bis 4 Stunden pauschal	138,00 €
Über 4 Stunden pauschal	275,00 €

§ 3

Nutzung der Sportplätze

(1) Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn zur dauerhaften Nutzung beträgt für beide Sportplätze an der Jahnstraße 526,00 € pro Monat. Über die zeitliche Vergabe der Sportplätze bei mehreren Nutzern, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind folgende Benutzergruppen:

- a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der hiesigen Sportvereine, einschließlich der erforderlichen Trainer. Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn nach Abs. 1 wird entsprechend dem Anteil der Nutzung durch Schüler, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr reduziert. Der FC Hirschhorn legt dem Magistrat jährlich zum 30.06. eine Liste vor, aus der die prozentuale Nutzung der Sportplätze getrennt nach Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen hervorgeht.

(3) Für andere Benutzer kann der Magistrat je nach Umfang der Benutzung pro Sportplatz ein Entgelt in Höhe von 48,00 € bis 122,00 € pro Veranstaltung oder Tag verlangen.

§ 4 Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Über Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

§ 5 Außerordentliche Benutzungsgebühr

Bei übergebührlicher Verschmutzung der Halle oder der dazugehörigen Nebenräume durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen zusätzlich die tatsächlichen Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von 147,00 €.

§ 6 Befreiung von der Benutzungsgebühr

In Fällen sozialer und unbilliger Härte kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder von der Gebühr befreien.

§ 6a Befreiung von der Benutzungsgebühr aufgrund von Schließungen

(1) Werden die Sporthalle und/oder die Sportplätze durch den Bund, das Land oder die Stadt Hirschhorn (Neckar) geschlossen oder anders als im Belegungsplan ausgewiesen belegt und dadurch eine Nutzung der jeweiligen Anlage nicht mehr möglich, wird für diese Zeit keine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühren für die Nutzung der Sportplätze sind in den Fällen den § 6a Abs. 1 für den gesamten Monat zu erlassen, wenn nicht mehr als die Hälfte des Monats eine Nutzung der Anlage möglich war.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 7

Berechnungsverfahren und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Abrechnung nach § 1 erfolgt entsprechend der vergebenen Hallenzeiten gemäß Belegungsplan, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattfand.
- (2) Die Abrechnung nach §§ 2 und 4 erfolgt entsprechend den in der Ausnahmegenehmigung bewilligten Nutzungszeiten. Etwaige Sonderleistungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abrechnung nach § 3 Abs. 1 erfolgt zur Jahresmitte für das laufende Jahr.
- (4) In Rechnung gestellte Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung innerhalb von vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

~~Jährliche Gebühreanpassung~~

~~Die Benutzungsgebühren für die Sporthalle und die Sportplätze werden für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils um 15% erhöht und sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Eine Veröffentlichung der neuen Gebührensätze erscheint am Ende eines jeden Kalenderjahres im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hirschhorn (Neckar), dem „Hirschhorner Stadtanzeiger“.~~

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze vom 11. Dezember 2013, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2013, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 12. Dezember 2014

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens
Bürgermeister



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2014.

Die Gebührenordnung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

Folgende Änderungssatzungen sind in der Gebührenordnung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2015:

Satzung zur ersten Änderung zur Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2015. Die Änderung betraf den § 8 Satz 1. Erhöhung der Gebühren gem. § 8 Satz 1 zum 01. Januar 2016, zum 01. Januar 2017 und zum 01. Januar 2018.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2019:

Satzung zur zweiten Änderung zur Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2019. Die Änderungen betrafen die §§ 3 und 8 (Streichung), die rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten sind.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2020:

Satzung zur dritten Änderung zur Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2020. Die Änderung betraf den § 6a (Neueinfügung), die rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist.